

Gestaltung der regionalen ökumenischen Arbeit im Rheinland (Drucksache 30)

Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

1. Die Satzung des Rheinischen Dienstes für internationale Oekumene (RIO)¹ wird mit folgenden Änderungen beschlossen:
 - In § 5 Absatz 1 der Satzung wird in Buchstabe b) der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - In § 5 Absatz 1 der Satzung wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„c) den Vorsitzenden der Regionalräte oder jeweils einem anderen vom Regionalrat bestimmten Mitglied.“
 - § 5 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
„(4) Der Vorsitz kann zwischen dem Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und einem Mitglied aus der Gruppe der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) im Rhythmus von zwei Jahren wechseln. Die Entscheidung darüber trifft der DMÖ-Rat.“
 - § 5 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:
„(5) Wird der Vorsitz von dem Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) wahrgenommen, so übt ein Mitglied aus der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) die Stellvertretung aus. Wird der Vorsitz von einem Mitglied aus der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) wahrgenommen, so übt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) die Stellvertretung aus. Die zweite Stellvertretung nimmt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) wahr.“
 - In § 6 wird der Buchstabe j) gestrichen. Dadurch werden die Buchstaben k) bis m) zu den Buchstaben j) bis l).
 - In § 12 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut: „Diese führt die laufenden Geschäfte und vertritt den DMÖ in diesen Geschäften im Rechtsverkehr.“
 - § 15 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Das Landeskirchenamt und beteiligte Dritte gemäß § 3 können auf eigenen Wunsch mit einer Vertretung an den Sitzungen der Regionalräte und des Konventes teilnehmen.“
 - § 15 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Das Landeskirchenamt und beteiligte Dritte gemäß § 3 haben jeweils eine Stimme.“
 - In § 17 wird das Wort „Sachkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

¹ Die Bezeichnung „Dienst für Mission und Ökumene“ wird an allen Stellen in der Satzung geändert in „Rheinischer Dienst für internationale Oekumene“. Die zugehörige Abkürzung „DMÖ“ wird analog geändert in „RIO“.

2. Der Entwurf des Kooperationsvertrages zwischen dem „Rheinischen Dienst für internationale Ökumene Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und der Vereinten Evangelischen Mission wird im Grundsatz zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, mit der Vereinten Evangelischen Mission einen Vertragsentwurf und die Ausführungsbestimmungen (gemäß Vertrag § 8) zu erarbeiten, die vom VEM-Managementteam und dem RIO-Rat beschlossen werden.
4. Die Kirchenleitung wird beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, die Umsatzsteuerpflicht in der Kooperation zu vermeiden und im Zusammenhang mit der Evaluierung (§ 12 des Vertrages) zu beraten.
5. Die mit Beschluss Nr. 73 der Landessynode 1998 in Kraft gesetzte Konzeption für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene wird mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgehoben.
6. Die Anträge der Kreissynoden Gladbach-Neuss, Jülich und Wesel, Beschluss Nrn. 5.5, 5.7 und 5.14 der Landessynode 2018 betreffend die Struktur des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene wurden teilweise inhaltlich aufgenommen und sind damit erledigt.

Abweichende Beschlussvorlage des Theologischen Ausschusses (I)

Der Beschlussantrag wird um folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Die Landessynode beschließt, die Einsparung der 600.000 EUR KED-Mittel nicht vorzunehmen, sondern weiterhin zur Verfügung zu stellen.“